

Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von Friedrich B o c k.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß die unheilvolle außenpolitische Entwicklung Deutschlands nicht erst ihren Anfang nimmt beim Tode Friedrichs II., sondern schon bei dessen Regierungsantritt, als die Schlacht von Bouvines, der Sieg der Franzosen, den Aufstieg des päpstlichen Schützlings ermöglichte¹⁾. Als derselbe Kaiser 35 Jahre später vom Tode mitten aus härtestem Kampfe abgerufen wurde, da vollendete ein Mitglied des Hauses Capet, Karl von Anjou, der Bruder des hl. Ludwig, das Vernichtungswerk gegen die Stauferdynastie in Italien — so schnell arbeitet die historische Entwicklung —: schon nach Ablauf eines Menschenalters war der erste Vertreter des französischen Imperialismus erstanden, der an die Stelle der Gleichberechtigung von 1214 die Vorherrschaft der Franzosen setzen wollte. Die geistigen Grundlagen des werdenden französischen Nationalbewußtseins hat H. K ä m p f²⁾ analysiert. Er setzt nach der berühmten Denkschrift Karls von 1273³⁾ die Ideologie auseinander, der sich der Anjou bediente, um den französischen König an Stelle des Kaisers zu setzen. Immer wieder wird betont, daß der französische König die volle Macht des Imperiums brauche, um als treuester Sohn der Kirche Gott recht dienen zu können, vor allem bei dem geplanten Kreuzzugsunternehmen⁴⁾. Dieser letzte Gesichtspunkt wird später vor allem von Pierre Dubois aufgegriffen.

1) Vgl. z. B. J. Heller, Deutschland und Frankreich (1874).

2) Pierre Dubois . . . , Beitr. zur Kulturgeschichte LIV (1935).

3) MG. Const. III 585 n. 618; K ä m p f, a. a. O. 47 f.

4) Vgl. K ä m p f, a. a. O. 48; über die Schrift des P. Dubois, De recuperatione terre sancte, ib. 70 f. D e r s., Petrus de Bosco, Summaria . . . doctrina (1936). Vgl. auch C. v. H ö f l e r, Die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformen des Mittelalters (1878).

Er weist auf die früheren Verdienste Frankreichs im Kampfe gegen die Ungläubigen, vor allem auf die Taten Ludwigs IX. hin, er zählt alle früheren Leistungen auf und stellt neue in Aussicht. Daß gerade bei dem geplanten Kreuzzugsunternehmen die Zehnten als finanzielle Einnahmen bei den Beteiligten eine Rolle spielten, braucht hier nur angedeutet zu werden ⁵⁾).

Aber Pierre Dubois genügte es nicht mehr, für die französischen Könige die Mittel des Imperiums zu verlangen, wie Karl I. es getan hatte, sondern er will auch die Machtmittel des Papsttums für Frankreich nutzbar machen. Die französischen Könige sollten das Patrimonium Petri für den Papst verwalten, auch die Lombardei zu gewinnen suchen, während der Papst auf das rein geistliche Gebiet beschränkt werden und seinen Lebensunterhalt durch Vermittlung des französischen Königs beziehen sollte. Das ihm so verderblich werdende Rom sollte er mit einem französischen Wohnsitz vertauschen ⁶⁾).

Wie sah es um die praktische Verwirklichung dieser Pläne in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus? Karl I. von Anjou hatte faktisch in Italien das Erbe der Staufer angetreten und hatte im Süden der Halbinsel wie auch zeitweise in Tuszien und in der Lombardei die Stellung der deutschen Kaiser vom Papste verliehen erhalten. Dagegen war die Wahl des französischen Königs in Deutschland 1273 nicht geglückt. Man vergriff sich offenbar zunächst noch in den Mitteln, die deutschen Fürsten den französischen Wünschen gefügig zu machen und beurteilte die innenpolitischen Verhältnisse im Reiche nicht immer richtig. Auch der nüchterne und realistische Dubois beging da noch Fehler ⁷⁾).

Erst allmählich lernte man, die praktische Methode finanzieller Beeinflussung, vor allem in den westlichen Randgebieten, richtig zu gebrauchen. Denn es ist nicht so, daß etwa die Kurfürsten die Träger des nationalen Gedankens gewesen seien, wie einige Forscher gern aus den Renser Ereignissen von 1338 folgern möchten. Seit dem Untergange der Staufer und erst recht seit 1257, als zum ersten Male

5) Eine Untersuchung über diese Pläne wäre durchaus lohnend.

6) Dubois, De recup. t. s. éd. Langlois (1891) § 40, pag. 33; § 111, pag. 98 ff. Vgl. Höfler, a. a. O. 319 ff.

7) De recup. t. s. § 116, pag. 104 f. — Zur „mutatio successionis imperii“ (Dubois, a. a. O. § 113; Höfler 320) vgl. die späteren Ausführungen. Die falsche Beurteilung der Kurfürsten bei dem eventuellen Aufgeben ihres Wahlrechtes Const. IV 209 § 2. In diesem Punkte ließen die Kurfürsten nicht mit sich handeln

das oligarchische Parlament voll ausgebildet auftritt⁸⁾, zeigt sich vielmehr immer schärfer ein Zweiparteien-System in diesem Fürstenparlament. Dieses System hatte aber nicht die Vorteile der späteren analogen englischen Entwicklung: die verantwortungsbewußte Politik, aber auch die positive Mitarbeit der Opposition. Vielmehr hat die jeweils opponierende Fürstenpartei bei ihrem Streben nach Macht die Unterstützung des Auslandes gesucht. Hier setzte Frankreich bald ein, sei es, die eigene Kandidatur vorzubereiten, sei es, die französische Einflußsphäre durch materielle Vorteile, die an die Fürsten gewährt wurden, weiter nach Osten vorzuschieben. Wenn auch die Bewerbung des französischen Königs 1273 nicht zur Erlangung der Kaiserwürde geführt hatte, sondern Rudolf von Habsburg auf die Mahnung Gregors X. hin schnell erhoben worden war, so konnte er dem französischen Vordringen an der Westgrenze des Reiches keinen Riegel vorschieben⁹⁾, erst recht nicht der Erhebung der französischen Päpste Hadrians V. und Martins IV. Ob durch ein konsequentes Zusammengehen mit dem englischen König Eduard I. darin ein Wandel möglich gewesen wäre, ist heute schwer zu entscheiden, ebenso schwer ist es, die Gründe zu erkennen, weshalb Rudolf von Habsburg so zögernd beim Abschluß des Bündnisses voringing. Der Tod seines Sohnes Hartmann reicht zu einer Erklärung nicht aus.

Leider ist der Weg des Zusammengehens mit England auch von Adolf von Nassau trotz des abgeschlossenen Bündnisses und seiner hochtönenden Kriegserklärung gegen Frankreich nicht beschritten worden, er hat sich bei Frankreich damit nur lächerlich gemacht, da er nicht gesonnen war, seine Bündnisverpflichtungen innezuhalten, sondern geheime Abmachungen mit Frankreich traf. Wohl aber hat er durch sein englisches Bündnis seinen Gegner Albrecht I., den Führer der Fürstenopposition, in das französische Lager getrieben. Albrecht I. hat auch als König das französische Bündnis aufrechterhalten. Wir können seine Politik nur verstehen von dem Gesichts-

8) A. Busson, SB. Wiener Akad., phil.-hist. Cl. LXXXVIII (1878) 635.

9) Vgl. im einzelnen darüber F. Kern, Franz. Ausdehnungspolitik; auch J. Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs v. Habsburg (1874). Heller beurteilt Rudolfs Politik nach dem Versagen an der Westgrenze ziemlich ungünstig, vgl. darüber O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) 641 unter Berufung auf Bergengrün und Lindner. Die Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu England bedürften einer neuen Untersuchung.

punkt aus, daß er Frankreich gegen den Papst und den Papst gegen Frankreich ausspielte¹⁰⁾. In seine Zeit fällt nämlich der erste Versuch, im Sinne des Pierre Dubois das Papsttum von Frankreich abhängig zu machen, sei es selbst unter Anwendung von Gewaltmaßnahmen. Die Spannungen, die daraus zwischen Philipp IV. und Bonifaz VIII. erwachsen, hat Albrecht I. schon vor dem Überfall in Anagni für seine Zwecke klug benutzt. Dagegen hat der Gewaltakt von Anagni Philipp IV. nur einen Erfolg gebracht durch den kurz darauf erfolgenden Tod Bonifaz' VIII. und durch die Erhebung Clemens' V. auf französischen Einfluß hin. Clemens V. blieb nicht nur in Frankreich, sondern bezeugte schon durch seine Namenswahl seine nationalfranzösische Gesinnung¹¹⁾. Auch seine Krönung in Lyon war programmatisch.

Nachdem Philipp IV. so das eine Ziel, absolute Verfügungsgewalt über das Papsttum, erreicht hatte, steuerte er bei dem plötzlichen Tode Albrechts I. sofort wieder auf das zweite los: die Dienstbarmachung des Imperiums für seine Zwecke. Um nicht Verdacht zu erregen, schob er als Kandidaten seinen Bruder, Karl von Valois, der auch mit der sizilianischen Linie der Anjou verschwägert war¹²⁾, vor und suchte die Kurfürsten auf sehr geschickte Weise zu veranlassen, ihn zum Kaiser zu wählen. Jedoch auch dieses Mal versagten sich die Kurfürsten und erkoren Heinrich von Luxemburg¹³⁾. Heinrich von Luxemburg hatte als Graf auf französischer Seite gestanden und dadurch einst die Schwierigkeiten der Zentralgewalt unter Adolf von Nassau vermehrt¹⁴⁾. Auch sein junger Bruder Balduin war durch französische Hilfe Erzbischof von Trier geworden¹⁵⁾. Nachdem aber dieser kleine Graf der Westmark für das Geschick der deutschen Kaiserkrone verantwortlich geworden war, erinnerte er sich daran, wo der Hauptfeind stand, wo die eigentlichen Schwierigkeiten lagen. Darüber dürfen Verhandlungen, die er mit den Franzosen aufnahm, keineswegs hinwegtäuschen. Wenn er vom ersten Tage ab in alter staufischer Weise den Römerzug

10) Vorbildlich ist das in der Studie von Lintzel, Das Bündnis Albrechts I. mit Bonifaz VIII., H. Z. CLI (1934) 457 ff. dargestellt, während in den Jahrbüchern diese Tatsache verkannt worden ist.

11) C. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (1882) 44.

12) Wenck, a. a. O. 85.

13) Vgl. über Einzelheiten dieser Verhandlungen jetzt außer Wenck a. a. O. 100 die scharfsinnigen Ausführungen Stengels, Avignon und Rhens, Kap. 1.

14) Bock in MÖIG. Erg. Bd. XII (1932) 228.

15) Kern, Ausdehnungspolitik 260.

vorbereitete, so wußte er, daß nicht die italienischen Städte dabei den Hauptwiderstand leisten würden¹⁶⁾, sondern daß er den Kampf gegen den französischen Imperialismus zu führen hatte. Er war bereit, des Friedens wegen das Arelat preiszugeben, das schon vorher, wie auch später wieder, 1334, in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt hat, aber auch dies blieb erfolglos¹⁷⁾.

Es war vorauszusehen, daß bei dem Angriffsziel, das sich Heinrich VII. gesteckt hatte, der Hauptwiderstand von der sizilianischen Linie, deren Vertreter seit 1309 Robert von Anjou war, ausgehen würde¹⁸⁾. Ein interessantes diplomatisches Spiel, das von Seiten Roberts mit allen Mitteln der Verschleierung geführt wurde, ging dem Ausbruch der offenen Feindseligkeiten voraus. Dabei wurde Robert von Neapel von Clemens V. weitgehend gedeckt¹⁹⁾. Jedoch lange konnte Heinrich VII. das Doppelspiel Roberts nicht verborgen bleiben, und der Kaiser entschloß sich, gegen ihn einen Prozeß wegen Majestätsverbrechen zu eröffnen. Die Form dieses Verfahrens war ganz die des Inquisitionsprozesses, mit der Formulierung der Anklagepunkte in Artikeln, mit Zeugenvernehmungen darüber, mit peremptorischer Ladung, mit Verurteilung des Beschuldigten und Nichterschiedenen als *contumax* und mit endgültiger Sentenz *in absentia*. Nicht alle Dokumente darüber sind erhalten, vor allem fehlen die Zeugenvernehmungen. Deren Existenz können wir nur erschließen aus der peremptorischen Zitation vom 12. September 1312²⁰⁾. Auch über den Beginn des Prozesses sind wir infolge des Fehlens der Vernehmungsprotokolle nicht unterrichtet, wir müssen aber annehmen, daß das Verfahren am 4. Juli 1312 schon

16) Vgl. über die Abhängigkeit der guelfischen Städte von Robert von Neapel und ihre eigene schwankende Stellungnahme R. Pöhlmann, Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. (1875) 133.

17) Wenck, a. a. O. 146 ff.

18) Wenck, a. a. O. 140. Über Roberts Anfänge ist noch manches im Unklaren, auch die große Biographie Caggese's, Roberto d'Angiò, klärt die politischen Fragen nicht alle.

19) Vgl. Pöhlmann a. a. O. passim. P. benutzt schon das reiche Material von Bonaini und kommt dadurch in vielem über F. W. Barthold, Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg (I: 1830, II: 1831) hinaus. Durch Nichtbeachtung der Vorgeschichte des Zuges kommt er aber zu falschen Schlüssen, vor allem in der Beurteilung der Politik Clemens' V. Das Werk von F. Schneider läßt uns in diesen Fragen im Stich.

20) MG. Const. IV 854, n. 848 und 849: Robert wird vorgeladen zwecks . . . *defendendum ab inquisitione, quam facimus contra eum super eo, quod plura et diversa crimina . . . commisit.*

weit fortgeschritten gewesen ist. An diesem Tage ist nämlich ein Schreiben an König Friedrich von Sizilien gerichtet worden, das damit in Zusammenhang steht ²¹⁾. Das endgültige Urteil wurde am 26. April 1313 gesprochen ²²⁾. Es lautete auf Aberkennung aller Titel und Besitzungen, auf Verbannung vom Boden des Reiches und, falls der Verurteilte sich trotzdem auf Reichsgebiet wagen sollte, auf Todesstrafe. Mit gleichen Strafen wurden alle die bedroht, die Robert fortan Unterstützung gewähren würden. An der Zulässigkeit dieses Verfahrens, an der Stichhaltigkeit des Urteils konnte kein Zweifel bestehen, wenn — man das Kaisertum anerkannte. Eine andere Frage war, ob es die Machtmittel besaß, das Urteil gegen den mächtigen Vasallen, der gleichzeitig auch Vasall des Papstes war, durchzuführen. Diese letzte Frage ist unentschieden geblieben durch das unvermutete Eingreifen einer höheren Gewalt: am 24. August 1313 ist der Kaiser gestorben ²³⁾.

Welch große Wirkung dieses Strafverfahren in seiner Folgerichtigkeit und der Verdammungsspruch auf König Robert gehabt haben muß, zeigen seine keifenden Worte in der Gegenerklärung, die den nüchternen juristischen Formen des Spruches „*garulitas mulierendarum senescencium*“ ²⁴⁾ mit Unrecht vorwirft. Die Anfechtung dieses Urteils konnte man nur vornehmen, wenn man das Kaisertum als Institution verneinte, da man die legal erfolgte Krönung Heinrichs VII. durch päpstliche Legaten nicht anzweifeln konnte. Diesen Weg hat Robert von Neapel konsequent beschritten. Man begann damit, bei Verhandlungen mit dem Papst die Gedankengänge von dem überlebten Kaisertum als selbstverständliche Basis zu nehmen, und Robert gab auch den befreundeten oberitalienischen Städten Richtlinien, sich so einzustellen. Wir wissen das aus der vielberufenen Gesandtschaftsinstruktion ²⁵⁾, die sich in Siena erhalten hat ²⁶⁾.

Aus dem Überlieferungsort ersehen wir, daß Robert diese Gesandtschaftsinstruktion an die guelfischen Städte schickte, nicht nur, um sie auf dem Laufenden zu erhalten, sondern auch ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Guelfenstädte zu gewährleisten.

21) MG. Const. IV 823, n. 821; vgl. auch Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel, Abh. zur mittl. und neueren Gesch. LXV (1917) 22.

22) MG. Const. IV 985, n. 946.

23) Barthold, a. a. O. II 440.

24) MG. Const. IV 991, n. 947.

25) MG. Const. IV 1369, n. 1253.

26) Vgl. die gleichzeitige Rückenaufschrift MG. Const. IV 1369, n. 1253.

Die genannte Instruktion sollte den Papst beeinflussen, keinen neuen Kaiser mehr zu bestätigen; denn — so wird ausgeführt — das Kaisertum ist für den Papst, für Frankreich und Italien ein *scandalum*. Schon das Imperium als solches ist unsittlich, da es nach den Worten Sallusts durch Gewalt und Raub entstanden ist²⁷⁾. Gewalttaten kennzeichnen seine ganze weitere Entwicklung. Besonders feindlich hat sich eine Reihe von Imperatoren gegen Kirche und Papsttum verhalten, wie ein historischer Überblick von Domitian bis Heinrich VII. zeigen soll. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß der Kaiser, sobald er durch die Kirche erhoben ist, sich nicht nur deren päpstlichem Oberhaupt gleich, sondern überlegen dünkt und sofort seine begehrliehen Blicke auf das friedliche Frankreich und Sizilien richtet. Sollte er selbst das letztere unterlassen, so würde die ghibellinische Schar ihn durch ihre Einflüsterungen dazu zwingen und anfeuern. Somit ist das Kaisertum nicht nur für Frankreich und Italien, sondern für alle friedlichen Fürsten gefährlich; denn auch von den letzteren untersteht ja nur der Böhmenkönig dem Imperium²⁸⁾. Was aber allen Fürsten die Unterwerfung unter das Imperium besonders unannehmbar machen würde, das ist die Tatsache, daß die Kaiser gemeiniglich aus Germanien genommen werden, aus dem Lande, das ein gehässiges (*acerba*) und unbändiges (*intractabilis gens*) Volk hervorbringt, bei dem nach dem Zeugnis des Thomas von Aquin Straßenräuberei keine Sünde ist²⁹⁾.

Schon diese kurze Inhaltsangabe der Denkschrift zeigt, daß sie das Kaisertum als Institution schroff ablehnt und den unabhängigen Nationalstaat propagiert, „der jetzt nach dem Gesetz des dauernden Wandels aller irdischen Dinge an Stelle des Imperiums getreten ist“³⁰⁾. Die Ausführungen darüber enthalten dazu noch die scharf nationalistische Einstellung gegen die Deutschen als Träger des Kaisertums.

27) MG. Const. IV 1370, Anm. 1.

28) Ibidem 1372, § 9; die Stelle soll wohl ein Seitenhieb auf Johann von Böhmen, den Sohn Heinrichs VII., sein.

29) Die von Schwalm nicht nachgewiesene und falsch zitierte Thomas-Stelle verdanke ich der Hilfe Dr. Birknerns; es handelt sich um Thomas, S. Th. I—II, q. 94, a. 4, wobei Thomas als seine Belegstelle Julius Caesar, *Bellum Gallicum* heranzieht. Das *olim* des Thomas wird in der Denkschrift unterschlagen und der Sinn dadurch entstellt.

30) *Quis sani capitis dubitat, aut quis aperte non videt, quod regnorum dominia et quorumlibet temporalium ex longa varietate temporum sunt mutata continue et successivis eventibus immutantur.* Diese Anschauungen gehen auf Siger von Brabant

Dieselbe Tendenz tritt uns in einer Denkschrift entgegen, die die juristische Unhaltbarkeit der Verurteilung Roberts von Neapel durch Heinrich VII. beweisen will. Sie ist verfaßt von Oldradus de Ponte³¹⁾, auf dessen *Consilia* H. Finke aufmerksam gemacht³²⁾ hat und den er in zwei Schriften bearbeiten ließ³³⁾. Oldradus de Ponte stammte aus Lodi und studierte in Bologna. Von 1307 bis 1310 wirkte er in Padua und kam dann an den päpstlichen Hof³⁴⁾, wo das erwähnte Gutachten von ihm abgefaßt wurde. Auf Einzelheiten seiner Beweisführung brauchen wir nicht einzugehen, für uns genügt es, festzustellen, daß seine Nichtigkeitserklärung des Urteils gegen Robert auf der Verneinung der kaiserlichen *plenitudo potestatis* basiert³⁵⁾.

Aber noch eine zweite Gleichartigkeit ergibt sich mit der Denkschrift König Roberts: In *Consilia* 69 erbringt Oldradus de Ponte den Beweis, daß die Könige und Fürsten dem Kaiser nicht untertan sein können, weil es kein rechtmäßiges Imperium gibt; denn das Imperium beruht lediglich auf Gewalt³⁶⁾. Dieses Argument kennen wir schon; es beweist uns, daß der Gutachter der Kurie in seinen Anschauungen über das Imperium sich denen, die Robert von Neapel hatte und propagierte, anschloß, und daß auch der Beweisgang, der zur Negierung des Kaisertums führte, derselbe war, auf denselben juristischen Anschauungen beruhte.

Wir kommen aber noch einen Schritt weiter. Will hat überzeugend nachgewiesen, daß die Bulle Clemens' V. *Cura pastoralis*³⁷⁾, die sich den Standpunkt zu eigen macht, daß Robert vom Kaiser zu Unrecht verurteilt ist, auf dem Gutachten des Oldradus, zum Teil in

zurück, vgl. Denifle, *Chart. Univ. Paris. I* (1889), pag. 545 q. 25. Vgl. auch K ä m p f, a. a. O. 60 ff. Über die Freiheit der Fürsten vom Kaisertum, eine Ansicht, die zurückgeht auf die Phrase *Rex superiorem non recognoscens est imperator in regno suo*, vgl. in der Denkschrift: (principes orbis terre) *sunt in plena et pacifica libertate dominii et potestatis eorum nec in aliquo subsunt aut obediunt imperatori prefato*, MG. Const. IV pag. 1372 §§ 8—9. Wir glauben diese Stellen wörtlich anführen zu müssen, um den Zusammenhang mit dem Kreis, zu dem auch Pierre Dubois gehört, klar werden zu lassen.

31) MG. Const. IV 1373 n. 1254, ohne Zuweisung an einen Verfasser, vgl. darüber Will, a. a. O. 20.

32) Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902) 121 Anm. 2.

33) B. A i s t e r m a n n, Beiträge zum Konflikt Johanns XXII. mit dem dt. Königtum (Diss. Freiburg 1909). E. Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte, vgl. Anm. 21.

34) Vgl. die Daten bei Will, a. a. O. 3—9. 35) Will, a. a. O. 36 ff.

36) Will, a. a. O. 40; 57 ff. 37) Const. IV, 1211, n. 1166.

wörtlicher Anlehnung, beruht³⁸⁾. Damit ist der Kreis für uns geschlossen: die maßgebenden Männer am päpstlichen Hofe wie in Neapel hatten dieselben geistigen Anschauungen und dieselben politischen Ziele, und der Papst machte sie sich zu eigen. Wir werden zu fragen haben, ob wir noch weitere Persönlichkeiten aus diesem Kreise feststellen können.

Erinnern wir uns der Stelle in der Denkschrift Roberts, die Thomas von Aquin zitiert, um mit einem Ausspruch des Kirchenlehrers zu beweisen, daß die Deutschen minderwertig in Hinsicht ihrer Rechtsanschauungen seien. Diese Stelle in Verbindung mit einem zweiten Zitat aus Thomas' Aristoteleskommentar³⁹⁾ weist auf Dominikanerkreise hin, innerhalb derer in unserer Zeit Bernardus Guidonis eine große Rolle spielt, und es gilt nun, sich in seinem historischen und politischen Schrifttum etwas umzusehen.

Über Bernhard Gui haben wir eine gute Biographie von Thomas in der *Histoire littéraire de la France* XXXV (1921). Danach ist er 1261 oder 1262 geboren und wurde 1279 Dominikaner im Konvent von Limoges. Hier in Südfrankreich verbrachte er lernend und lehrend die nächsten Jahrzehnte, bis er 1305 Prior im Konvent von Limoges wurde. Von 1307 bis 1323 war er Inquisitor in Frankreich mit dem Sitz in Toulouse. Aus dieser Zeit stammt seine *Practica inquisitionis*⁴⁰⁾. Am 26. März 1311 ist er in Avignon nachzuweisen und ebenso wieder 1316 im September in Lyon, d. h. kurz nach der Wahl Johanns XXII. Der letztere Papst betraute ihn mit zwei Legationen, mit einer nach Oberitalien 1317⁴¹⁾ und danach mit einer nach Flandern. Beide verliefen erfolglos. Am 26. August 1323 wurde er Bischof von Tuy, ohne daß er aber seine Bischofsgeschäfte wahrgenommen hat. Schon im folgenden Jahre wurde er nach Lodève in Südfrankreich transferiert. Dieser Lebenslauf zeigt, daß Bernhard Gui schon unter Clemens V. mit dem Hofe von Avignon in Berührung gekommen ist und die höchste Gunst Johanns XXII. besaß. Daher werden seine politischen Anschauungen, wie wir sie in seinen Werken finden, für die Erkenntnis der Anschauungen des Kreises

38) Vgl. den Paralleldruck bei Will, a. a. O. 46 ff.

39) Const. IV 1370, ut dixit philosophus in libro de celo, vgl. dazu M. Gramann, *Mittelalterl. Geistesleben* I (1926) 279.

40) Bernhard Gui, *Manuel de l'inquisiteur*, éd. et traduit par G. Mollat, I (1926), II (1927), *Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age*.

41) *Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken* XXVI (1935/36) 22 ff.

in Avignon für uns von Wert sein. Die Werke Bernhard Guis sind von Delisle⁴²⁾ und Thomas in der schon erwähnten Biographie aufgezählt worden. Wir können hier nicht daran denken, eine Untersuchung darüber anzustellen und begnügen uns mit dem *Catalogus Papparum*, von Thomas Flores chronicorum genannt, und dem *Catalogus Imperatorum*⁴³⁾, um sie auf ihre möglichen Beziehungen zu dem historischen Teile der Denkschrift Roberts von Neapel, die wir oben besprochen haben, zu untersuchen. In den beiden genannten Werken des Bernhard Gui spielen die Beziehungen zwischen Kaisern und Päpsten naturgemäß eine große Rolle, selbstverständlich in Anlehnung an frühere derartige Chroniken. Darüber hinaus lassen sich aber auch wörtliche Anklänge zwischen Bernhard Gui und der Denkschrift feststellen, wie folgende Zitate zeigen.

Vat. lat. 2043 ⁴⁴⁾

Const. IV 1370.

I. fol. 165

Domitianus fuit Tyti iunior. Hic quoque Domitianus secundus post Neronem christianos persequitur et sub eo Johannes apostolus in Pathmos insulam relegatus . . .

Ecce recenseat amara narratio qualiter Domitianus iunior frater Titi persecutus est ecclesiam et christianos, qui Johannem apostolum in insulam Pacthomos relegavit.

II. fol. 169

Iulianus vero duodecima ecclesie persecutione commota christianos persequi cepit. Hic Iulianus in Persas profectus transiens per Caesaream Capidocie . . . christianorum quoque sanguinem post victoriam de Persis diis suis voverat.

Ecce quid Iulianus imperator fecerit, qui persecutus est sanctos catholicos christianos usque ad stragis excidium et ecclesiam ipsam lesit et vovit quod palam persequeretur eam si de Parthis et Romanis victoriam reportasset.

42) *Notices et Extraits* XXVII, 2 (1879) 169—454.

43) Von den Flores Chronicorum zählt Delisle, a. a. O. mehr als 50 Handschriften auf. In der Biographie von Thomas werden die einzelnen Editionen des Autors selbst aufgezählt; die 10. editio reicht bis 1321. Druck des ersten Teiles nach *Vat. lat. 2043* von Kard. Mai im *Spicilegium Romanum* VI 1—272, von Viktor III. bis Johann XXII. *Muratorii Script.* III 351—684 nach einer Handschrift der Ambrosiana; Auszüge zum 13. und 14. Jahrhundert in *Historiens de la France* XXI 691—734 nach Pariser Codices.

44) Wir zitieren oben nach dem *Vat. lat. 2043*. Der *Catalogus Imperatorum* ist ebenfalls in *Vat. lat. 2043* erhalten, dazu in *Barb. 985*. Ein Druck ist mir bisher nicht bekannt.

III. fol. 29

In Britannia Pelagius execrabili doctrina Dei ecclesiam nititur perturbare.

IV. fol. 177^v

Otho . . . ducis Saxonie filius auctoritate Innocentii pape III . . .

Contra predictum vero Philippum stetit Otho predictus dux Saxonie.

V. fol. 178

Fredericus ab infantia per ecclesiam tamquam per matrem educatus et ad imperium . . . promotus ecclesiam . . . laniavit.

Demum Innocentius papa IV dum ipsius Frederici adversus ecclesiam pertinacem contumaciam perpenderit, clam Ianuensium auxilio devenit in Gallias et apud Lugdunum celebrans consilium prelatorum Fredericum ipsum . . . condempnavit et ab imperio deposuit et privavit.

Actendatur etiam, quid Pelagius Bruto (Brito) commiserit, qui christianos graviter persecutus est et ipsas venerandas ecclesias impugnavit⁴⁵⁾.

. . . redeat in presentem memoriam, quod imperator Otto de Saxoniam . . . facta in discordia cum Philippo duce Svevie . . . sicut narrat Innocentius III in quadam sua epistola⁴⁶⁾.

Actendat etiam perquirentis inspectio, quid prefatus Fredericus imperator contra ipsam ecclesiam patenter commiserit, qui nutritus et sustentatus ab illa . . . paterno more sociatus . . . pervenit ad regnum Sicilie et cum eius favore imperium obtinuit subsequenter. Qui postea persecutus est ipsam ecclesiam et fideles ipsius, ita quod propter eius persecutiones innumeras Innocentius IV compulsus est cum dominis cardinalibus fratribus suis, ut exiret totam Ytaliam et iret Lugdunum. Quem Fredericum idem Innocentius imperio et regno deposuit.

Die Zusammenstellung zeigt, daß der historische Exkurs der Gesandtschaftsinstruktion Roberts als Grundlage die Kaiser- und Papstgeschichte des Bernhard Gui hat, diese Schriften mußten demnach am Hofe des Neapolitaners bekannt sein. Wir erinnern uns daran, daß Bernhard Gui 1311 in Avignon nachzuweisen ist, also Gelegenheit hatte, auch mit dem königlichen Hofe in Berührung zu kommen. Diese nachgewiesene Abhängigkeit sagt natürlich noch nichts dafür, daß Bernhard die gleichen politischen Ziele wie der Kreis Roberts hatte. Dafür müßten andere Beweise gefunden werden.

45) Dieser Irrtum über Pelagius, der so in die Reihe der kaiserlichen Missetäter eingeschmuggelt wird, beweist besonders deutlich die Abhängigkeit beider Texte.

46) Aus auctoritate Innocenti pape III wird in der Denkschrift in quadam sua epistola; ein Irrtum, da ein wörtlicher Anklang an die Bulle *Miranda* des Honorius III. (vgl. MG. Epist. saec. XIII, I 216 n. 296) festzustellen ist.

Außer den schon genannten historischen Werken hat Bernhard Gui noch einen *Catalogus regum Francorum* verfaßt, der ebenfalls verschiedentlich kopiert worden ist⁴⁷).

In den Codices dieser Gruppe tritt häufig eine kleine Abhandlung auf, die unter dem Namen *Extractiones* geht⁴⁸). Diese *Extractiones* sind eine Inhaltsangabe der Schrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis, des *Opusculum tripartitum*, das er als Denkschrift zum zweiten Lyoner Konzil von 1274 verfaßte. Diese Schrift, von der wir heute keine handschriftliche Überlieferung mehr kennen, befaßt sich mit dem Kreuzzuge, mit dem Schisma und hat in ihrem dritten Teil Notizen über das Imperium, die dazu benutzt worden sind, um von einem Reichsteilungsplan zur Zeit Rudolfs von Habsburg zu sprechen⁴⁹). Doch schon L. Delisle hatte 1876 festgestellt, daß Bernhard Gui den Teil *Circa imperium* in die Form brachte, die als die von Humbert überlieferte galt⁵⁰). Dieser Nachweis Delisles ist in jüngster Zeit als allgemeingültig angenommen worden⁵¹).

47) Eine Abschrift findet sich im Vat. lat. 2043. Reg. lat. 880, wohl Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben, ein kleiner, hübsch ausgemalter Pergamentband, lat auf fol. 1: *De origine prima Francorum*; er enthält den Text des Bernhard Gui bis auf Karl IV.; die Stammbäume sind mit Miniaturen ausgestattet.

Pal. lat. 965 enthält ebenfalls den *Catalogus regum Francorum*, ist ebenfalls mit Miniaturen versehen und mit blau-roten Initialen. Die Schrift stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Außer der Chronik enthält der Codex noch andere französische Sachen, darunter fol. 263: *Sequentes Cardinales erant tempore domini nostri Innocentii pape VI anno Domini MCCCLX*. Die Schrift dieser Partie ist mit der übrigen gleich.

48) Reg. lat. 880 fol. 60 bis 73v hat denselben Text wie Pal. lat. 945 fol. 206 seq.: *Incipiunt Extractiones de libro quem fecit venerabilis et religiosus vir frater Humbertus de Romanis magister quondam quintus ordinis Predicatorum de hiis, que tractanda videbantur in consilio generali Lugduni celebrando sub Gregorio papa X sub anno Domini MCCLXXIV in Kalendis Maii*. Aus dieser Handschrift hat Martène, *Veterum Scriptorum VII* (Parisii 1733) den besagten Text nach einer Abschrift Mabillons gedruckt, vgl. dazu auch Thomas in *Hist. Litt. de la France XXXV*, 173 ff., wo auch noch eine französische Handschrift genannt ist, die ich nicht einsehen konnte.

49) Redlich, Rudolf v. H. 407 ff. Rodenberg, *MIÖG XVI* 30 ff. Wilhelm, *MIÖG, Erg. Bd. VII* 15, der gegen Rodenberg polemisiert, aber in allem irrt. Dieser Aufsatz ist typisch für Konstruktionen auf rein „philologischer“ Grundlage.

50) *Bibl. de l'Ec. d. Ch. XXXVII* (1876) 564 ff.

51) B. Birckmann, *Die vermeintliche und wirkliche Reformschrift des Humbert de Romanis*, *Abh. zur mittl. u. neueren Gesch.* 62 (1916). Fritz Heintke, *Humbert von Romans, der 5. Ordensmeister der Dominikaner*, *Eberings Histor. Stud. CCXXII* (1933). Vgl. dazu auch Hampe, *Deutsches Dantejahrbuch XVII* (1935) 58 ff.

Die *Extractiones* des Bernhard aus der Schrift Humberts zeigen sein politisches Interesse für die Gegenwartsfragen, die mit dem Imperium zusammenhängen, umsomehr als er seinen eigenen Reformplan durch ein *vel addendo* („wozu ich noch hinzuzusetzen habe“) vom übernommenen Text des Humbert abhebt:

Humbert

In multis nationibus que subiacent imperio ut sunt illae nationes, in quibus olim fuit regnum Arelatense et similes, fiunt ex defectu domini generalis, cuius non habent copiam, ad quam possint habere recursus, innumeralia mala. Unde bonum videretur, quod aliquis generalis dominus in illis nationibus crearetur, vel quod saltem imperator, quando esset, vel papa, quando vacaret imperium, provideret illis nationibus de aliquo vicario, ad quem recursus in necessitatibus urgentibus haberetur.

Bernardus Guidonis

(Reg. lat. 880 fol. 73v; Pal. lat. 965 fol. 224v).

Circa imperium vacans videtur constituendus vicarius, ad quem haberetur recursus propter guerras et casus varios emergentes. *Vel addendo*, quod statueretur, cum pace comitatum, quod rex Theutonie ^{a)} fieret non per electionem sed per successionem et esset contentus deinceps regno illo et magis timeretur et iustitia in regno Theutonie ^{a)} melius servaretur.

Item quod in Italia provideretur de rege uno vel duobus sub certis legibus et statutis habito consensu comitatum et prelatorum et per successionem regnarent in posterum, et in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem. Aliquando enim Lombardi regem habuerunt. Vel quod rex in Lombardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia vacante imperio et imperatore ^{b)} confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret ut vasallus. Imperium enim quasi ad nihilum ^{c)} est reductum et a pluribus annis ^{d)} citra quotquot fuerunt electi ad imperium seu promoti plura mala sub eorum dominio sequuta ^{e)} sunt et pax et unitas turbata et strages hominum facte et pauca bona sequuta ^{e)}

K. Michel, Das Opus Tripartitum des Humbertus de Romanis O. P. (Diss. Freiburg, Schweiz 1920) sei wenigstens erwähnt; die zweite Fassung, Graz 1926, verweist S. 37 auf die Arbeit von Birkmann.

(a) so Reg. lat. 880; Pal. lat. 965 *Teutonie*. (d) *annis* fehlt Pal. lat. 965

(b) Reg. lat. 880 *imperator* (e) Pal. lat. 965 *secuta*

(c) Pal. lat. 965 *nihilum*

et alia multa sunt, que rationabiliter persuadent ut queratur modus aliquis conveniens ad providendum circa hoc si valeat inveniri.

Man sieht, daß diejenigen Gedanken, die in dem Erbteilungsplan eine Rolle gespielt haben, tatsächlich erst von Gui stammen. War es bei Humbert Burgund, dem seine Sorge galt, so ist es hier Italien. Die Lombardei soll vom Imperium losgetrennt werden und einen eigenen König erhalten, wie sie ihn einst zur Zeit der Langobarden besessen hat. Dieser König soll *vacante imperio et imperatore confirmato et coronato* gleichzeitig Vikar in Tusciem sein, mit anderen Worten: Italien soll einen Nationalkönig erhalten. Wer das unter den gegebenen Umständen als einziger sein könnte, ist klar: Es kommt nur Robert von Neapel in Frage. Und Robert von Neapel hatte sich ja in seiner bekannten Denkschrift dagegen gewandt, daß ein neuer Kaiser vom Papste *confirmatus et coronatus esset*. Damit ist auch hier der Kreis geschlossen: Das Addidamentum des Bernhard Gui ist absolut nur aus der politischen Situation nach 1313 zu erklären und deckt sich in dem politischen Ziel mit dem Roberts von Neapel.

Dieser Bernhard Gui war aber der erste Legat, der von Johann XXII. 1317 nach Oberitalien geschickt wurde, als keiner der beiden Bewerber um die Kaiserkrone *confirmatus et coronatus* war. Da muß man doch annehmen, daß man jetzt versuchen wollte, die politische Theorie in die Praxis umzusetzen. Die Relation, die Gui über die oberitalienischen Verhältnisse einsandte, hat bezeichnende Sätze, die sich mit dem *vel addendo*-Text decken:

. . . . *manifestat, quod ab adventu domini Henrici imperatoris circa status civitatum Italie, quod ea, que pacis sunt, turbatus est multo amplius, quam esset prius, et semper proficit in peius.*

oder: *quod vix aut nunquam patria Lombardie pacem habebit, nisi habuerint regem, unum proprium et naturalem dominum, qui non sit barbare nationis et pax et iustitia conservatur*⁵²).

Gleichklänge mit dem *vel addendo*-Text und auch gleichmäßiger Aufbau der Ausführungen und der Gründe liegen auf der Hand⁵³). Aber noch mehr: Der König *barbare nationis* erinnert zu sehr an

52) Riezler, Vat. Akten 37.

53) *iustitia servaretur — pax et iustitia conservetur*
pax et unitas turbata — que pacis sunt, turbatus.

das Thomaszitat, mit dem man ja den Deutschen so barbarische Rechtszustände zusprechen wollte, daß aus ihren Reihen ein Kaiser unmöglich sei, als daß man dabei von einem zufälligen Zusammenreffen sprechen könnte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Bernhard Gui in dem Kreis um Robert von Neapel eine bedeutende Rolle gespielt hat, ja vielleicht einer der führenden Köpfe gewesen ist in Anbetracht seiner großen historischen Kenntnisse und seiner fruchtbaren Schriftstellerei.

Wir können aus dem Kreis der Dominikanergeschichtschreiber noch einen zweiten Vertreter finden, der diese Ideen propagiert, Tholomeus von Lucca, der noch ein persönlicher Schüler des Thomas von Aquin war. Auch er ist um 1309 nach Avignon gekommen, wo seine historisch-juridischen Werke im engsten Gedankenaustausch mit Bernhard Gui entstanden sind⁵⁴). Das muß hier erwähnt werden, weil auch seine Darstellung als Beweis für den Erbkaiserplan herangezogen ist⁵⁵). Es ist offenkundig, daß er dabei seine Anregungen Bernhard Gui verdankt⁵⁶). In der ersten Fassung seiner *Annales*, die um 1303 entstanden ist, steht noch nichts darüber. In der zweiten Auflage (zirka 1308) bringt er die Nachricht von Verhandlungen zwischen König Rudolf und Papst Nikolaus über die Zerlegung des Imperiums in vier Einzelgebiete⁵⁷) und in der Kirchengeschichte (um 1317) erscheinen nun Einzelausführungen über die Erblichkeit innerhalb der vier Königreiche⁵⁸). Das beweist, daß diese Nachrichten des Tholomeus keinerlei eigenen Wert haben, sondern auf die *Extractiones* zurückgehen.

Wieweit Tholomeus von Lucca durch Bernhard Gui auch in die oben dargelegten Gedankengänge über die „klassische“ Wildheit der Germanen hineingekommen ist, beweist ein kleines Beispiel aus seinen Schriften. Sowohl in der *Determinatio* wie auch in seiner Kirchengeschichte spricht Tholomeus über einen König Totila und dessen Begegnung mit dem Papst. In der ersten, der früheren, Fassung hat Totila bei dieser Gelegenheit kein Attribut. In der Kirchengeschichte dagegen wird von ihm gesagt, daß er bei dieser

54) Vgl. über diese Zusammenarbeit *Hist. litt. de la France* XXXV 185.

55) Vgl. *Busson*, a. a. O. 649.

56) Darauf hat zuerst *Heintke*, a. a. O. 142 f. hingewiesen.

57) *Annales* ed. *Schmeidler*, *MG. n. s.* VIII (1930) 189 und 191.

58) *Muratorii SS.* XI 1183; vgl. dazu die folgende Anmerkung.

Begegnung *barbaricam feritatem deponens*⁵⁹⁾ dem Papste gegenübergetreten sei. Auch dieser Topos ist zu ähnlich, als daß er rein zufällig sein könnte. Durch den Verkehr mit Bernhard Gui ist Tholomeus von Lucca auch in seiner Schriftstellerei ganz in die Gedankengänge des Kreises um Robert von Neapel hineingekommen. Dazu paßt auch, daß Tholomeus in seiner Fortsetzung der Schrift des Thomas von Aquin, *De regimine principum*, auch die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Gregor V. mit dem bezeichnenden Zusatz übernimmt, daß der Papst dieses Institut auch wieder aufheben könne⁶⁰⁾.

Wir müssen uns mit dieser mageren Aufzählung begnügen, da eine Vollständigkeit hier keineswegs erreicht werden kann. Hingewiesen sei wenigstens noch auf Namen wie Guillelmus Petri Godin O. P., den Klemens V. 1312 zum Kardinal machte, und auf Petrus de Palude, deren literarische Tätigkeit aber noch der Erforschung bedarf⁶¹⁾. Verwiesen sei auch auf die Tatsache, daß Clemens V. den Beichtvater des französischen Königs Nicolaus de Freauvilla O. P. zum Kardinal erhob und ebenfalls den Beichtvater des englischen Königs, der auch Dominikaner war.

Die Untersuchung der Ideologie und des Sprachschatzes der Dokumente des Hofes Roberts von Neapel, der Kurie unter Clemens V. und ebenso der historisch-politischen Schriften hervorragender Vertreter des südfranzösischen Dominikanerkreises haben eine so weitgehende Übereinstimmung politischer Ziele gezeigt, daß wir in dem letzteren Kreise die geistigen Wegbereiter für die von Avignon und Neapel geführte Politik sehen können, die die geistige Begründung machtpolitischer Ansprüche gaben, auch gerne gaben aus ihrer inneren nationalfranzösischen Einstellung heraus. Diese von uns charakterisierten Männer hatten sich in ihrer ideologischen

59) *Determinatio* ed. Krammer, MG. *Fontes iuris Germ.* V (1909) p. XXIV und p. 13; *Muratorii SS.* XI 1183; dazu Busson, a. a. O. 650. Daß damals das Arelat schon als Ausgleichsobjekt zwischen Rudolf von Habsburg und den Anjous eine Rolle in Verhandlungen gespielt hat (Busson 658) dürfte richtig sein, die Folgerung Bussons 664 daraus trifft nicht zu.

60) Vgl. Busson 673; über die Datierung dieser Schrift *ib.* 723 ff. Vgl. dazu S. 106 Anm. 7.

61) Über Guillelmus Petri Godin vgl. P. M. H. Laurent, *Le testament et la succession du cardinal Dominicain Guillaume de Pierre Godin*: *Archivum Fratrum Praedicatorum* II (1932) 84 ff. Über die Schrift *De causa immediata ecclesiasticae potestatis*, die von einigen Godin, von anderen Petrus de Palude zugewiesen wird, vgl. M. Grabmann, *Mittelalterliches Geistesleben* II (München 1936) 564.

Grundhaltung von dem weltbeherrschenden Kaisertum abgewandt und hatten den nationalen Machtstaat an seine Stelle gesetzt, wie er im 13. Jahrhundert in Frankreich ausgebildet worden war. Im Grunde dachten sie nationalfranzösisch und berührten sich so mit dem Kreise französischer Publizisten, als deren Vertreter wir Pierre Dubois nannten. Auch für Dubois ist das Kaisertum nur ein Hindernis seiner nationalen Pläne oder aber ein Mittel, diese vorwärtszutreiben; für ihn ist aber das römische Papsttum ebenfalls ein Hindernis, wenn es nicht unter französischem Einfluß steht. Daß auch hierbei hohe französische geistliche Kreise widerspruchslos mitmachen — man denke an die Publizistik gegen das Kaisertum zwei Menschenalter früher — zeigt, welche Anziehungskraft die nationale Idee gewonnen hat. Nur so ist das im Grunde merkwürdige Phänomen des französisch-angiovinischen Papsttums in Avignon zu erklären, das erst zusammenbricht, als durch die Schläge Eduards III. der französische Nationalstaat geschwächt und der Thron von Neapel durch innere Wirren wankend geworden war.

Unter diesem Gesichtspunkt werfen wir nun noch kurz einen Blick auf die vornehmlich gebrauchten Leitsätze und auf die damit zusammenhängenden Topoi, wie sie sich in die propagierte politische Idee einfügen. Nachdem Urban IV. durch die Erwähnung der drei Kronen⁶²⁾ die Verselbständigung Italiens und Burgunds, die das politische Ziel des ersten Karl aus dem Hause Anjou war, leise angedeutet hatte, werden immer neue Gründe für die Beherrschung dieser beiden Länder durch ihn gesucht. Wir erinnern uns an das über Bernhard Gui gesagte, wir erinnern uns daran, daß bei allen Verhandlungen unter den Herrschern von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. die Abtrennung des Arelats eine Rolle spielte, und ebenfalls an das, was von den Anjous in Italien für diesen Zweck unternommen wurde. Clemens IV. ernannte Karl von Anjou 1267 zum *servator pacis*, zum *paciarius* in Tuszien⁶³⁾, derselbe Ausdruck kehrt bei der Legation des Bernhard Gui 1317 und bei der Legation Bertrands de Poget wieder⁶⁴⁾. Der Titel des *dominus Lombardie et*

62) Vgl. darüber Wilhelm, a. a. O. 4, der hier in der Erklärung des Ausspruches gegenüber Rodenberg sicher Recht hat, aber aus der richtigen Bestimmung auch wieder falsche Schlüsse zieht.

63) MG. Epist. sel. saec. XIII., III 676 n. 662.

64) Riezler, Vat. Akten 36 nach Reg. Vat. 109 n. 88: Ankündigung der beiden Nuntien als *pacificatores*; Riezler 121 Anm. 1: Bertrand als *paciarius*.

Tuscie der ersten Anjous⁶⁵⁾, anspruchslos und unverfänglich, lebt wieder auf bei Robert als *dominus generalis Ferrarie civitatis*⁶⁶⁾; wir finden ihn schon bei Humbert de Romanis, bei ihm ein merkwürdiges zeitliches Zusammentreffen mit Urbans IV. Satz von den drei Kronen. Die *libertas* der Fürsten vom Imperium nach dem *non recognoscens superiorem* ist allgemein, und selbst die Succession in Deutschland beschäftigt Dubois, Gui und Tholomeus von Lucca. Genau so allgemein ist die Diffamierung der Deutschen als *barbarica natio*, selbst die Autorität des Thomas von Aquin wird — seinen Ausspruch verfälschend — darum bemüht. Das ist das geistige Rüstzeug der Umgebung, in der auch Johann XXII. groß geworden ist. Im zweiten Teile werden wir nun zu untersuchen haben, ob und inwieweit sein politisches Handeln sich danach richtet.

65) Rodenberg, a. a. O. 8.

66) MG. Const. IV 991 n. 947.